

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RUSSISCHEN WIRTSCHAFTSRECHT

GTAI-WEBINAR

31. MAI 2017

Dmitry Marenkov
Senior Manager



Gliederung / Themenübersicht

I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

1. Große Zivilrechtsreform in Russland
(ZGB AT, Schuldrecht, Gesellschaftsrecht etc.)
2. Investitionsrecht: PPP, SWZ, Spezinvestkontrakt etc.
3. Weitere nennenswerte Änderungen
4. Antikorruptionsvorschriften
5. Rechtsverfolgung



I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

Handelsumsatz (Ausfuhr + Einfuhr)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Mrd. Euro	58,1	74,9	80,5	76,5	67,7	51,5	48
Rang	11	11	12	11	12	13	13

Deutsche Exporte nach Russland

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Mrd. Euro	26,3	34,4	38	36,1	29,3	21,8	21,6
Rang	13	12	11	11	13	16	16

Quelle: Statistisches Bundesamt

I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

- 1. Quartal 2017:
 - + 33,85% Zuwachs beim Handelsvolumen
 - + 32,18% (1,5 Mrd. Euro) Steigerung beim Export gegenüber Vorjahr
- Deutschland ist zweitgrößter Handelspartner Russlands nach China (2016) und ein wichtiger Investitionspartner
- Rund 5.200 deutsche Unternehmen in Russland aktiv

I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

- Einschätzung des Geschäftsklimas stark verbessert (AHK-Geschäftsklima-Umfrage, Februar 2017)
 - Störfaktoren: protektionistische Maßnahmen (öffentliche Ausschreibungen, Genehmigungsverfahren), bürokratischer Aufwand
 - Steuerbelastung nicht als problematisch empfunden
- Zahl der Investitionsprojekte nimmt wieder zu
- Wirtschafts- und Branchenberichte der GTAI: www.gtai.de/russland



II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

„Doing Business“-Bericht der Weltbank („ease of doing business“)

- **2017: Gesamtplatz 40** (von 190)

Immobilienregistrierung (Platz 9), Durchsetzung von Verträgen (Platz 12)

./.

Baugenehmigungen (Platz 115), grenzüberschreitender Handel (Platz 140)

- **Verbesserung um 80 Plätze in fünf Jahren** (Platz 120 im Jahr 2011)

- **Ziele: Top-50 bis 2015 und Top-20 bis 2018**

(Siehe Präsidialerlass Nr. 596 vom 7.5.2012 über die langfristige staatliche Wirtschaftspolitik)

II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

- Insgesamt ein moderner Rechtsrahmen
- Sehr gute Online-Quellen (Legal Research)
- Kaum frei zugängliche Gesetzesübersetzungen
- Regelmäßige Gesetzesänderungen
 - Beispiele: Vergabegesetz (Nr. 44-FZ v. 5.4.2013) wurde bereits 39 Mal novelliert /
Acht Änderungen des russischen GmbH-Gesetzes seit 2015
- Stets auf Aktualität der Vorschriften achten
- Öffentliche Online-Diskussion von Gesetzentwürfen (<https://regulation.gov.ru>)



Große Zivilrechtsreform

Zivilrechtsreform

Eckpunkte der Zivilrechtsreform:

- Initiative des damaligen Präsidenten Medwedew (2008):

Ziele: Berücksichtigung der Rechtsprechung, Erfahrungen ausländischer Rechtsordnungen, Verbesserung des Investitionsklimas

- Stufenweise Umsetzung

- ZGB Allgemeiner Teil (Formvorschriften, Verjährung, Stellvertretung, Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, Internationales Privatrecht etc.) – 2013 in Kraft getreten
- Gesellschaftsrecht – am 1.9.2014 in Kraft getreten
- Schuldrecht (Einführung vorvertraglicher Haftung, unabhängige Garantie, Rahmenvertrag etc.) – am 1.6.2015 in Kraft getreten
- Reform des Sachenrechts und Änderungen zu Finanztransaktionen bislang nicht umgesetzt

Zivilrechtsreform

- Einführung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Redlichkeit) – Art. 1 Abs. 3 und 4 ZGB n.F. – Vorbilder: deutsches und Schweizer Recht
- Regelmäßige Verjährungsfrist weiterhin drei Jahre, die Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis bzw. Kennenmüssen der Rechtsverletzung
 - + zusätzlich mit Kenntnis oder Kennenmüssen des richtigen Beklagten
 - + begrenzt auf maximal zehn Jahre ab Rechtsverletzung (Art. 196, 200 ZGB n.F.)
- Neufassung von Vorschriften zur Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften (anfechtbar / nichtig) -> Stärkung der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes

Zivilrechtsreform

- **Neue Vertragstypen:**

- Rahmenvertrag, Art. 429.1 ZGB
- Optionsvertrag, Art. 429.3 ZGB
- Treuhandkontovertrag (Escrow), Art. 860.7 ZGB

- **Einschränkung der Möglichkeit zur Reduzierung der Vertragsstrafe durch Gericht im geschäftlichen Bereich, Art. 333 ZGB n.F.**

(das russische Recht kennt kein separates Handelsgesetzbuch)

- **Umfassende neue Regelungen zum Pfand (Art. 334 ff. ZGB n.F.)**

Pfandrecht akzessorisch zur Hauptschuld; gesetzliche und vertragliche Pfandrechte

Zivilrechtsreform

- **Neu: vorvertragliche Haftung, Art. 434.1 ZGB n.F.**

- Verpflichtung zur Führung von Vertragsverhandlungen nach Treu und Glauben
- Bösgläubige Führung oder Beendigung von Vertragsverhandlungen (z.B. falsche oder unvollständige Informationen) -> Schadensersatzpflicht
- Schadenersatz: Kosten, die die andere Seite im Vertrauen auf die Vertragsverhandlungen getätigt hat, und Verluste, die der anderen Seite dadurch entstanden sind, dass sie mit Dritten keinen Vertrag geschlossen hat.

- **Estoppel / Venire contra factum proprium, Art. 432 (3) ZGB n.F.:**

Eine Partei, die eine (teilweise) Erfüllung im Rahmen der Vertragsabwicklung akzeptiert, kann sich nicht später darauf berufen, dass der Vertrag nicht zustande gekommen ist

Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrecht (Zivilrechtsreform)

- Handelsregister genießt jetzt öffentlichen Glauben, Art. 51 ZGB n.F.

- Zulässigkeit von Gesellschaftervereinbarungen (Shareholders Agreements) ausdrücklich geregelt

- Abschaffung der ZAO-Rechtsform (geschlossene AG)

Nunmehr: öffentliche und nichtöffentliche Aktiengesellschaften
(Kriterium: öffentliche Ausgabe von Wertpapieren und deren
öffentlicher Umlauf)

- Haftung der Muttergesellschaft für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft aus Geschäften, die auf Weisung oder mit Zustimmung der Mutter geschlossen wurden, Art. 67.3 ZGB

Gesellschaftsrecht (Zivilrechtsreform)

- Zulassung der Geschäftsführung nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ - Gemeinschaftliche Vertretung durch mehrere Personen, Art. 53.1 ZGB
- Einzahlung des gesamten GmbH-Stammkapitals innerhalb der vereinbarten Frist spätestens vier Monate nach Registrierung, Art. 90 ZGB n.F.

(zuvor: 50 % vor der Registrierung, der Rest innerhalb von einem Jahr danach)

Gesellschaftsrecht

- **Akkreditierung von Filialen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen seit Anfang 2015 neu geregelt:**
 - Akkreditierung unbefristet möglich (zuvor ein oder drei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit)
 - Nunmehr Föderaler Steuerdienst (FNS, www.nalog.ru) zuständig (zuvor: IHK RF und Registrierungskammer beim Justizministerium)

Gesellschaftsrecht

- Über 90% der russischen Gesellschaften sind als Gesellschaft mit beschränkter Haftung („OOO“) organisiert
- Personengesellschaften (KG, OHG) und Mischformen (wie GmbH & Co KG) sind kaum verbreitet
- Seit Ende 2015 können OOO mit einer Mustersatzung gegründet werden
- Staatliche Registrierung innerhalb von drei Werktagen seit Einreichen aller notwendigen Dokumente (Fassung von Juni 2015)
- Strengere Prüfung von einzutragenden Angaben im Handelsregister durch die Registerbehörde

Gesellschaftsrecht

- Umfassende Änderungen hins. sog. Großgeschäfte (bedeutende Geschäfte) und Rechtsgeschäfte mit eigenem Interesse (Insichgeschäfte / Interessiertheitsgeschäfte)
 - seit 1.1.2017 in Kraft
 - Art. 78, 79 AktG n.F., Art. 46 OOO-Gesetz
- Art. 32.2 AktG: Aktionäre können jederzeit zur Finanzierung der AG unentgeltliche Geld- oder Sacheinlagen leisten

Gesellschaftsrecht

- Pflicht zu weiteren Angaben im Handelsregister

(Änderungsgesetze Nr. 360-FZ vom 3.7.2016 und 471-FZ vom 28.12.16)

- Anzeichen der Zahlungsunfähigkeit
- Gewährung einer unabhängigen Garantie, inkl. Bezeichnung des Garantieempfängers und des Hauptschuldners (Steuernummer etc.) und weitere Angaben zu Modalitäten der Garantie
- Abschluss von Factoringverträgen, inkl. Datum, Betrag etc.



Investitionsrecht

Sonderwirtschaftszonen

(russ.: „osobyje ekonomičeskije zony“, engl.: „special economic zone“)

- Steuer- und Zollvergünstigungen, Subventionen, administrative Erleichterungen (zum Beispiel bei Registrierung von Unternehmen, Ein- und Ausreise von ausländischen Staatsangehörigen)
- Folgende SWZ-Typen möglich: die technologisch-innovativen, die industriell-gewerblichen SWZ, Hafen-SWZ sowie Tourismus-SWZ

Weitere Informationen:

<http://eng.russez.ru/>

<http://economy.gov.ru/en/home/activity/sections/specialeconomicareas/main/index>

Public-Private Partnership (PPP)

- Seit 1.1.16 neues PPP-Gesetz in Kraft (Nr. 224-FZ vom 13.7.15)
- Erstmals eine gesetzliche Regelung auf föderaler Ebene

(zuvor nur regionale Vorschriften)

- Private Partner: in Russland registrierte Unternehmen, die sich nicht im Insolvenzverfahren befinden, keine Steuerrückstände haben und die notwendigen Lizenzen besitzen, sowie und nicht im Sinne des Gesetzbuches über Ordnungswidrigkeiten suspendiert sind.
- Mögliche PPP-Objekte: Straßen, Brücken, Transport, See- und Flusshäfen, Flughäfen, Objekte der Gesundheitswirtschaft, Bildungs-, Kultur-, Sport- und Touristikstätten, Landwirtschaftsobjekte, Anlagen zur Herstellung von Industriegütern und andere Tätigkeiten im Industriebereich *(Liste Mitte 2016 erweitert)*

Spezieller Investitionsvertrag / Sonderinvestitionskontrakt („specjalnyj inwestycyjnyj kontrakt“)

- Neue Form der Investitionsförderung im Zuge der Lokalisierung (seit Mitte 2015)
- Investor verpflichtet sich zur Schaffung oder Modernisierung von Industrieproduktionsanlagen
- Im Gegenzug: Fördermaßnahmen, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten, u.a. Steuervergünstigungen und besserer Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen
- Föderales Gesetz Nr. 488-FZ „Über die Industriepolitik“ vom 31.12.14
- Bereits von deutschen Unternehmen genutzt
- Kommt auch für mittelständige Unternehmen in Betracht

Sonderinvestitionskontrakt

Mögliche Investitionsvergünstigungen :

- Reduzierung oder eine komplette Befreiung von der Körperschaftsteuer
- schnellere Abschreibungen
- Status eines einheimischen Herstellers -> besserer Zugang zu staatlichen Finanzierungsbeihilfen und Ausschreibungen
- Garantie der stabilen Steuerbelastung (wie z.Z. des Vertragsschlusses)
- Stabilitätsgarantie: spätere Änderungen der Vorschriften, z.B. Verbote, Beschränkungen oder neue Anforderungen an die Industrieproduktion, einschließlich Bau, Montage, Betrieb, Lagerung, Transport, Entsorgung etc., wirken sich nicht auf das Investitionsprojekt aus

Sonderinvestitionskontrakt

- Dauer von bis zu zehn Jahren
- Mindestvolumen von 750 Millionen Rubel (ca. 11,7 Millionen Euro), auf regionaler Ebene kann dieser Schwellenwert deutlich geringer sein
- Antrag auf Abschluss eines Sonderinvestitionsvertrages ist beim Ministerium für Industrie und Handel (<http://minpromtorg.gov.ru/>) zu stellen
- Angaben zum Investitionsvorhaben (Art der Produktion, Ausgaben, Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze etc.)
- Antwort innerhalb von 90 Werktagen



Weitere nennenswerte Neuerungen

Weitere wichtige Neuerungen

▪ Seit 1.1.2017: Neues Immobilienregister

- vereinigt das Immobilienkataster und das alte Register von Immobilienrechten (EGRN)

- wird elektronisch bei der Behörde Rosreestr geführt:

<https://rosreestr.ru/site/ur/poluchit-svedeniya-iz-egrn/>

▪ Neue Regelungen zu Produktionsabfällen (seit 2015)

- Grundsatz der Produzentenverantwortung (producer responsibility)

- Produzenten und Importeure können eigene Infrastruktur zur Sammlung, Verarbeitung und Verwertung von Abfällen schaffen oder Verträge mit regionalen Unternehmen abschließen.

Anderenfalls: Umweltabgabe (ekologičeskij sbor)



Antikorruptionsvorschriften im russischen Recht

Antikorruptionsvorschriften

- **TI-Korruptionswahrnehmungsindex 2016:** Platz 131 (von 176)

- **Rechtsrahmen:**
 - Gesetz „Über die Bekämpfung der Korruption“ (Nr. 273-FZ v. 25.12.2008)
 - Nationaler Antikorruptionsplan 2016-2017 (Präsidialerlass Nr. 147 v. 1.4.2016)

- **Ratifikation der internationalen Übereinkommen:**
 - (+) UN-Übereinkommen gegen Korruption, seit 2006
 - (+) Strafrechtsübereinkommen über Korruption (Europarat), seit 2007
 - (+) OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, seit 2012

Antikorrptionsvorschriften

Compliance: Pflicht zur Ergreifung von korruptionsvorbeugenden Maßnahmen (Artikel 13.3. AntiKorrGesetz, seit 2013):

1. Benennung von Abteilungen oder konkreten Personen, die im Unternehmen für die Vorbeugung von Korruptionsstraftaten zuständig sind;
2. Zusammenwirken mit Strafverfolgungsbehörden;
3. die Entwicklung und praktische Implementierung von Standards und Verfahren, die auf redliche beziehungsweise gutgläubige Arbeit des Unternehmens gerichtet sind;
4. Erlass eines Ethik- und Verhaltenskodex für die Mitarbeiter der Organisation;
5. Vorbeugung und Beilegung von Interessenskonflikten;
6. Verhinderung von nichtoffizieller Rechnungslegung und von Verwendung gefälschter Dokumente.

Antikorruptionsvorschriften

- Ausführliche Richtlinien zur Umsetzung der Pflichten des Art. 13.3. Antikorruptionsgesetz:

Arbeitsministerium RF, November 2013 (i.d.F. v. 2014),

<http://www.rosmintrud.ru/docs/mintrud/employment/26>

- Zusammenfassung der geltenden Antikorruptionsvorschriften, einschließlich ausländischer mit extraterritorialer Wirkung (UK Bribery Act, US Foreign Corrupt Practices Act)
- Angaben zur Gestaltung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen
- Übersicht zu typischen Interessenkonflikten, ein Formular für die Mitteilung eines Interessenkonflikts
- Text der von mehreren Unternehmensverbänden unterschriebenen Antikorruptionscharta der russischen Wirtschaft,

(<http://against-corruption.ru/en/>)

Antikorrupsionsvorschriften

- Deutsch-Russische Auslandshandelskammer, Komitee für Compliance:

Initiative Code of Conduct “Corporate Ethics Initiative for Business in the Russian Federation”

<http://russland.ahk.de/mitglieder/komitees-und-arbeitsgruppen/>

- Dichtes Normengeflecht: Strengere Regeln für Staatsbedienstete und Familienmitglieder (Erklärungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen etc.)

Antikorruptionsvorschriften

- Tatbestand der Bestechung (im Geschäftsverkehr), Art. 204, 291 StGB-RF (einschließlich Vermittlungshandlungen):



Tätigkeitsverbot, Freiheitsstrafe (bis zwölf Jahre) und/oder Geldstrafe in Höhe eines zig-fachen Faktors der Bestechungssumme

Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden kann sich strafbefreiend auswirken.

- Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 24 vom 9.7.13 – Zusammenfassung der Rechtsprechung hinsichtlich Korruptionsstraftaten
- Kein Unternehmensstrafrecht

Antikorrupsionsvorschriften

Zentrale Vorschrift aus Unternehmenssicht:

Art. 19.28 Gesetzbuch über administrative Rechtsverletzungen, KOAP RF /
Ordnungswidrigkeitengesetzbuch RF

*Angebot, Versprechen, Gewähren von Vorteilen und Leistungen gegenüber
einem Amtsträger oder einem Mitarbeiter einer kommerziellen Firma im
Namen oder im Interesse einer juristischen Person (z.B. bei Erteilung von
Genehmigungen oder Aufträgen)*



Bußgeld in Höhe von bis zu drei Bestechungssummen
(mind. 1 Mio. Rubel, ca. 15.680 EUR) + Konfiskation der
Bestechungssumme

Bei Bestechungssummen von über 20 Mio. Rubel (ca. 316.000 EUR):
Bußgeld in Höhe von bis zum 100-fachen Wert der Bestechungssumme
(mind. 100 Mio. Rubel, ca. 1,5 Mio. EUR)+Konfiskation



Rechtsverfolgung im Geschäftsverkehr mit Russland

Aktuelle Entwicklungen im russischen Prozessrecht

- Seit 1.6.2016: obligatorisches vorgerichtliches Verfahren (*pretensionnyj porjadok, pre-trial procedure*, Art. 4 Abs. 5 WirtPO)
 - Klageerhebung erst 30 Tage nach Schreiben an die Gegenseite
 - Gilt für vertragliche und nichtvertragliche Ansprüche
 - Gilt nicht für Insolvenzfälle, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- Seit 1.6.2016: Erweiterung des vereinfachten Verfahrens (bis 500.000 Rubel)
- Seit 1.6.2016: Mahnverfahren
 - für unbestrittene Forderungen bis 400.000 Rubel etc. (Kap. 29.1. WirtPO)
- Seit 1.9.2016: Umfassende Novelle des Schiedsverfahrensrechts
- Seit 1.1.2017: Gerichtsentscheidungen hins. Vollstreckbarerklärung oder Aufhebung von Schiedssprüchen müssen innerhalb eines Monats ergehen (bislang: drei Monate)

Rechtsverfolgung

Keine Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen im Verhältnis zwischen Deutschland und Russland in Deutschland

- keine Verbürgung der Gegenseitigkeit
- Keine Anerkennungspraxis im deutsch-russischen Verhältnis

Bsp.: Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 28.10.04, Az. 6 U 89/04 und Urteil vom 13.07.16, Az. 6 U 152/11

Ausnahme: Geltungsbereich des CMR (Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen), LG Augsburg, Urteil vom 9.7.13 (Az. 810 3956/12), RdTW 2013, 323 und Wirtschaftsgericht Gebiet Moskau, 9.6.12 (Az. A41-34323/11)

Rechtsverfolgung

Neue MKAS/ICAC-Schiedsordnung, seit 27.1.2017

- Führende russische Schiedsinstitution, seit 1932, <http://mkas.tpprf.ru/>
- Jährlich 15-20 Verfahren mit deutscher Beteiligung, insgesamt 270 bis 320 Verfahren im Jahr

- Seit 2014: 49 MKAS-Schiedsverfahren mit Parteien aus Deutschland

Deutsche Parteien in 26 Fällen als Kläger und in 23 Verfahren als Beklagte dabei. Die meisten Fälle aus Lieferverträgen (32 Verfahren)

- Neue SchO: Vorschriften zu Verfahren mit mehreren Ansprüchen und Parteien, insbesondere Verbindung von Schiedsverfahren und Einbeziehung zusätzlicher Parteien
- Neue SchO: beschleunigtes Verfahren bei Streitwert von bis zu 50.000 USD – Einzelschiedsrichter, Schiedsspruch innerhalb von 120 Tagen
- Neue Schiedsrichterliste mit 152 Schiedsrichtern (seit 2017)

Rechtsverfolgung



Siehe Präsentation

**„Streitbeilegung im deutsch-russischen
Wirtschaftsverkehr“, September 2016**

Abrufbar unter www.gtai.de/webinare-recht

GTAI-Informationsangebot

GTAI-Informationen zu Russland:

www.gtai.de/russland

The screenshot displays the GTAI (Germany Trade & Invest) website interface for the 'Russland' (Russia) page. The header includes the GTAI logo and navigation links such as 'Über uns', 'Presse', 'Events', 'Kontakt', 'Anmelden', and 'Social Media'. A search bar is also present.

The main content area is titled 'UNSER LÄNDERWISSEN ZU: Russland' and features a globe graphic. Below this, there is a section for 'Wirtschaftsklima' (Economic Climate) with a list of topics: Branchen, Geschäftspraxis, Recht, Zoll, Ausschreibungen, and Entwicklungsprojekte. A 'Top-Produkte' section is also visible.

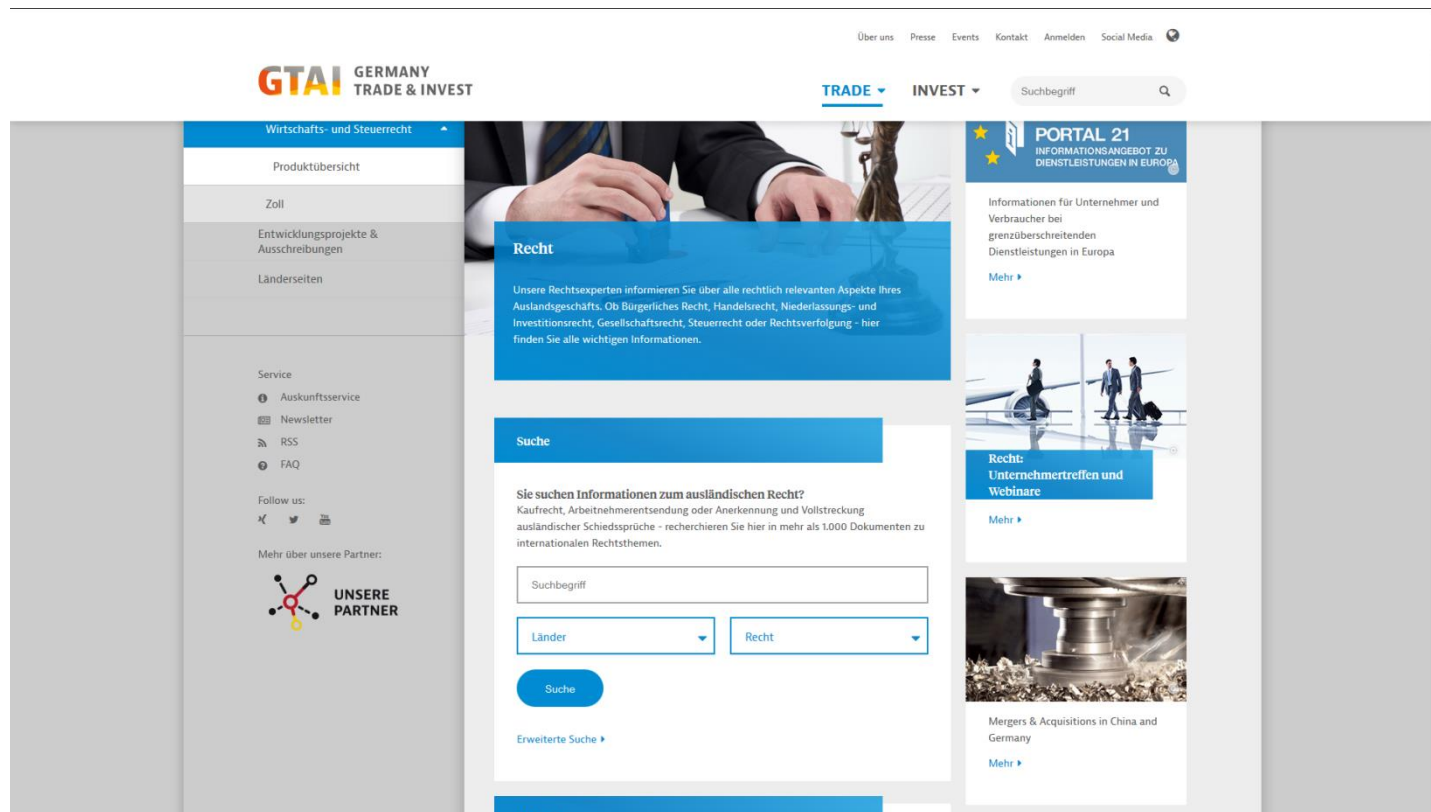
The right sidebar contains several functional blocks: 'Funktionen' (Functions) with options like 'Drucken', 'PDF erstellen', 'Speichern', and 'In Export-Community diskutieren'; 'Informationen zu anderen Ländern?' (Information about other countries?) with a 'Länderauswahl' dropdown; and 'Kontakt' (Contact) with the name 'Edda Wolf' and contact details.

The bottom section of the page lists 'Aktuelle Meldungen zum Wirtschaftsklima' (Current news on economic climate) with dates and headlines, such as '04. MAI 2017 Russlands Außenhandel bleibt vom Ölpreis abhängig'.

GTAI-Informationsangebot

GTAI-Rechtsinformationen (Rechtsnews, Recht kompakt, ausländische Gesetze etc.)

www.gtai.de/recht



Anstehende GTAI-Webinare

- „Rechtliche Rahmenbedingungen in Kuba“, 28.6.17, 15.00h
- „Vereinigtes Königreich: rechtliche Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des Brexit“, 18.10.2017, 15.00h
- Weitere Webinare in Planung: www.gtai.de/webinare-recht

The screenshot displays the GTAI Germany Trade & Invest website. The header includes the GTAI logo and navigation links: Über uns, Presse, Events, Kontakt, Anmelden, Social Media. A search bar is also present. The main navigation menu on the left lists: Internationale Märkte, Recht & Zoll, Wirtschafts- und Steuerrecht, Produktübersicht, Zoll, Entwicklungsprojekte & Ausschreibungen, and Länderseiten. The central content area is titled 'Veranstaltungen zum ausländischen Wirtschaftsrecht' and includes a welcome message, a 'Webinar zum Thema' section, and a detailed announcement for a webinar on 'Aktuelle Entwicklungen im russischen Wirtschaftsrecht' scheduled for Wednesday, May 31, 2017, at 15:00 - 16:00 h MESZ. The announcement describes the webinar's focus on the Russian Civil Code reform and provides contact information for Helge Freyer. A table at the bottom lists upcoming webinars:

Ausblick	
Termin	Thema
28.6.2017	Kuba: Rechtliche Rahmenbedingungen in Kuba Anmeldung zum Webinar ▶
18.10.2017	Vereinigtes Königreich: Rechtliche Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des Brexits Anmeldung zum Webinar ▶

The right sidebar contains 'Funktionen' (Drucken, PDF erstellen, Speichern, In Export-Community diskutieren) and 'Kontakt' (Helge Freyer, +49 (0)228 24 993-368, [Ihre Frage an uns](#)).

Weitere Ansprechpartner

- Deutsch-Russische Auslandshandelskammer

<http://russland.ahk.de/>

- IHK-Länderschwerpunkt Russland:

IHK Düsseldorf, IHK Koblenz,

IHK Rhein-Neckar Mannheim

www.info-weltweit.de

- Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V., www.drjv.org

- Ostinstitut Wismar e.V., www.ostinstitut.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dmitry Marenkov

Senior Manager

GTAI, Bonn

E-Mail: dmitry.marenkov@gtai.de

Tel.: 0228 / 24993-362